

legs, das ihnen gegenüber den übrigen Gläubigern des Mieters gewährt wird, beim Verzug des Mieters mit der Zahlung des Mietzinses das Mietverhältnis leichter kündigen oder wenn sie von den Mietherrn regelmässig die Leistung einer Kauktion in bar verlangen würden. Bereits aus diesen Gründen kann der Bundesrat den verbindlichen Auftrag einer Motion nicht annehmen.

5. Ein weiterer Grund veranlasst den Bundesrat dazu, die Umwandlung der Motion in ein Postulat zu beantragen: Im Februar 1981 wurde das Vernehmlassungsverfahren über einen Vorentwurf zur Totalrevision des Miet- und Pachtrechts eröffnet. Es ist deshalb weder wünschenswert noch angebracht, dem Vorschlag der Motionärin zuzustimmen, bevor die Resultate dieser Vernehmlassung bekannt sind. Es sei schliesslich erwähnt, dass sich das Schuld betreibungs- und Konkursgesetz, welches die Frage der Privilegien mehrerer Gläubiger regelt, zurzeit in Revision befindet.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

#### *Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

reichen tätig sind, als ungerechtfertigte Bevorzugung empfunden.

Wir sind der Auffassung, das abzuklären wäre, ob und wie weit nicht eine gesetzliche und steuerrechtliche Privilegierung von Genossenschaften vorliegt und wieweit sich eine solche allenfalls an neuen Kriterien zu orientieren hätte. Sollte dabei nicht die Betonung der Selbsthilfe sowie die aktive Mitbeteiligung und das Engagement der Genossen schafter mehr in den Vordergrund rücken?

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

#### *Überwiesen – Transmis*

81.365

#### **Postulat Ziegler-Solothurn**

#### **Arbeitskonflikt. Streitwert**

#### **Postulat Ziegler-Soleure**

#### **Conflits du travail. Valeur litigieuse**

81.345

#### **Postulat der Fraktion**

#### **der Schweizerischen Volkspartei**

#### **Genossenschaft. Neumschreibung**

#### **Postulat du groupe de l'Union démocratique du Centre**

#### **Société coopérative. Nouvelle définition**

#### *Wortlaut des Postulates vom 16. März 1981*

Der Bundesrat wird ersucht, Abklärungen vorzunehmen sowie Bericht und allenfalls Antrag zu einer Teilrevision des Obligationenrechtes (Art. 828 ff.) vorzulegen. Dabei ist namentlich zu prüfen, ob die Kriterien zur Führung eines Unternehmens in der Rechtsform der Genossenschaft in dem Sinne neu zu umschreiben wären, dass der Charakter der Selbsthilfe als entscheidendes Kriterium im Vordergrund steht.

#### *Texte du postulat du 16 mars 1981*

Le Conseil fédéral est invité à faire entreprendre des études et recherches ainsi qu'à présenter un rapport et, le cas échéant, une proposition tendant à reviser partiellement le droit des obligations (art. 828 s.). Il y aura notamment lieu d'examiner, en l'occurrence, s'il ne conviendrait pas de redéfinir les critères applicables à la conduite d'une entreprise en la forme juridique d'une société coopérative, de telle manière que l'action commune passe au premier plan parmi les critères déterminants.

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Es ist unbestritten, dass zahlreiche, heute dem Genossenschaftsrecht unterstehende Organisationen unter dem Aspekt des Selbsthilfegedankens gegründet worden sind. Allerdings hat die Art und der Umfang ihrer Tätigkeit im Laufe der Zeit solche Veränderungen erfahren, dass ihre Privilegierung weder durch den ursprünglichen Selbsthilfegedanken noch durch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gerechtfertigt ist. Dennoch geniessen solche Unternehmen weiterhin gewisse Vorteile, die das Gesellschaftsrecht den Genossenschaften vorbehält. Dies wird aber insbesondere von Unternehmen, welche in gleichen Wirtschaftsbe-

#### *Wortlaut des Postulates vom 19. März 1981*

Der Bundesrat wird eingeladen, die Revision des Artikels 343 Absatz 2 des Obligationenrechts in die Wege zu leiten mit dem Zweck, den Streitwert für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

#### *Texte du postulat du 19 mars 1981*

Le Conseil fédéral est invité à aborder la révision de l'article 343, 2<sup>e</sup> alinéa, du droit des obligations, en se fixant pour objectif d'adapter la valeur litigieuse des conflits découlant du contrat de travail (rapports de service) aux conditions et circonstances actuelles.

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Nach Artikel 343 Absatz 2 bis 4 OR ist für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 5000 Franken ein Verfahren vorgesehen, das die Grundsätze der Einfachheit und Raschheit, der Kostenlosigkeit, der Amtsermittlung und der freien Beweisführung verwirklicht.

Diese Vorschriften sind anlässlich der letzten Revision des Arbeitsvertragsrechts in das Gesetz aufgenommen worden und seit 1. Januar 1972 in Kraft. Die seither eingetretene Teuerung beträgt über 50 Prozent. Das hat zur Folge, dass der Streitwert heute in sehr vielen praktischen Fällen die gesetzliche Limite übersteigt, so dass das ordentliche, für den rechtsuchenden Arbeitnehmer aufwendigere Verfahren Platz greift. Das jedoch widerspricht Sinn und Zweck der zitierten Bestimmungen, hebt diese gewissermassen aus den Angeln. Es ist aus diesem Grund unbedingt erforderlich, den Streitwert anzuheben. Dabei muss die Anpassung nicht nur den aktuellen Verhältnissen, sondern auch der künftigen Entwicklung der Teuerung Rechnung tragen. Eine Erhöhung des Streitwertes auf neu 12 000 Franken wäre angezeigt.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

#### *Überwiesen – Transmis*

**Postulat der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Genossenschaft. Neumschreibung**

**Postulat du groupe de l'Union démocratique du Centre Société coopérative. Nouvelle définition**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.345
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	870-870
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 584

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.